

Calauer Straße 70
03048 Cottbus

Heike Plechte

Telefon: 0355 47858-0
Durchwahl: 0355 47858-30
Telefax: 0355 47858-24
Mobil: 01728406571
heike.plechte@verdi.de
www.cottbus.verdi.de

**Stellungnahme zu den gemäß § 5 (1) und (2)
BbgLÖG geplanten verkaufsoffenen Sonn- und
Feiertagen im Jahr 2022**

Datum

24. November 2021

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

pl

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Vogel,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2022 gem.
§ 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

06.03.2022 – aus Anlass „Hochzeitsmesse“
03.04.2022 – aus Anlass „Baumesse“
16.10.2022 – aus Anlass „Baumesse“
27.11.2022.- aus Anlass „Weihnachtsmarkt“
11.12.2022.-. aus Anlass „Weihnachtsmarkt“

Außerdem planen Sie die Öffnung von Verkaufsstellen gem. § 5 Abs. 2 BrbLÖG am

30.10.2022 – aus Anlass „Kunstmesse A 10 ART“

Wir nehmen die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung wahr:

Bereits seit 2017 machen wir eindringlich auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage aufmerksam, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen benannt hat. Im Zusammenhang mit den Sonntagsöffnungen kann das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam hinzugezogen werden.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Ergänzend eine kurze Zusammenfassung der grundsätzlichen Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss ein erheblicher Besucher:innenstrom ausgelöst werden.

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher:innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Beschäftigten im Einzelhandel, die sonntags hinter Theken stehen, Kunden:innen bedienen, beraten und kassieren, werden es Ihnen danken, wenn das hohe Gut des Sonntagsschutzes, welcher Zeit für Familie, Sozialkontakte und zur Regeneration einräumt, in den Vordergrund ihrer Entscheidung rückt.

Nach bisherigen Erkenntnissen sind zumindest nicht alle geeignet eine ausnahmsweise Öffnung gem. § 5 Abs. 1 und 2 BrbLÖG zu rechtfertigen.

Wir behalten uns im Falle einer ordnungsbehördlichen Verfügung vor, die oben genannten Sonntagsöffnungen im Jahr 2022 kritisch zu prüfen und gegebenenfalls den Klageweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Bezirksgeschäftsführerin
ver.di Cottbus